

RICHTLINIEN

der

WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG

(Bürgschafts- und Beteiligungsrichtlinien – Fassung vom 25.06.2026)

für die

A. Übernahme von Bürgschaften

und

B. Beteiligungen an Unternehmen

der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs,
des Handels und des Fremdenverkehrs

A. BÜRGSCHAFTSGESCHÄFT

I. Allgemeines

- (1) Die WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG (im folgenden "WKBG" genannt) übernimmt Bürgschaften primär gegenüber Kreditinstituten zur Besicherung von Krediten, Darlehen und sonstigen Finanzierungsformen (zB Garantien, Leasing u.ä.) - im folgenden "Kredite" genannt - an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden "Kreditnehmer" genannt) mit Sitz oder Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Wien. Eine allenfalls anfallende Rechtsgeschäftsgebühr ist vom Kreditinstitut zu tragen und ist im Falle einer Begleichung durch die WKBG dieser durch das Kreditinstitut zu erstatten.
- (2) Die Übernahme der Bürgschaften erfolgt gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Kredite gelten insbesondere als förderungswürdig, wenn sie der Verbesserung der Produktionsstruktur, der Verbesserung der Stadtstruktur, der Forschung und Entwicklung sowie der Rationalisierung oder Erweiterung der Unternehmen dienen. Ebenso werden Investitionskredite im Zusammenhang mit Betriebsverlegungen innerhalb Wiens sowie mit Betriebsneugründungen und Betriebsübernahmen in Wien gefördert. Die einem Investitionskredit zugrundeliegende Investition muss in Wien erfolgen.

Die Übernahme von Bürgschaften für Kredite ist möglich, sofern ein von der WKBG zu verbürgender Kredit nicht der Insolvenzverschleppung oder als Ersatz von Substanzverlusten als Folge überhöhter Privatentnahmen dient.

- (3) Nicht finanziert werden Kredite im Zuge von Sanierungsmaßnahmen für wirtschaftlich gefährdete Unternehmen, es sei denn zur Rettung bereits bestehender Engagements der WKBG.
- (4) Die Untergrenze der individuell zu vereinbarenden Bürgschaftssumme beträgt EUR 2.500,-- (Euro zweitausendfünfhundert), die Obergrenze der individuell zu vereinbarenden Bürgschaftssumme beläuft sich auf EUR 750.000,-- (EURO siebenhundertfünfzigtausend).

Die Obergrenze kann in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen überschritten werden. Die Bürgschaftsquote darf bis zu 80 % betragen. Die Laufzeit der Bürgschaft soll bei Investitionskrediten 10 Jahre bzw. bei Betriebsmittelkrediten 5 Jahre nicht übersteigen. Die verbürgten Investitionskredite sind während der Laufzeit in Raten rückzuzahlen.

- (5) Die Bürgschaft umfasst Kapital, vertragliche Zinsen sowie angemessene Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Die Haftung der WKBG für aushaftende Forderungen des Kreditinstituts besteht jeweils anteilig nach Maßgabe ihrer Bürgschaftsquote und ist betragsmäßig beschränkt auf die ursprünglich vereinbarte Bürgschaftssumme.

II. Sonstige Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Gebiet der Stadt Wien einen Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- (2) Der Kreditnehmer muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Die Durchführung des mittels Investitionskredites finanzierten Investitionsvorhabens soll eine Steigerung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens erwarten lassen, durch welche die Aussicht auf eine Rückzahlung des Kredites sowie Bedienung der vereinbarten Zinsen besteht.
- (3) Der Kredit ist im Ausmaß der Bürgschaftsquote so weit wie möglich abzusichern (Hypothek, Bürgschaft, Eigentumsvorbehalt usw.).
- (4) Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- (5) Bei der Festsetzung der Kreditkonditionen soll auf die Tatsache der Bürgschaftsübernahme Rücksicht genommen werden.

III. Verfahren

- (1) Der Kreditwerber reicht den Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Beischluss der erforderlichen Unterlagen bei dem Kreditinstitut seiner Wahl ein. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die WKBG ermächtigt und zu diesem Zweck ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG entbunden. Wenn das Kreditinstitut vorbehaltlich der Bürgschaftsübernahme zur Gewährung des beantragten Kredites bereit ist, leitet es den Antrag des Kreditwerbers mit allen erforderlichen Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Kreditinstituts (Bonitätsprüfung, Förderungsschwerpunkt etc.) an die WKBG weiter.
- (2) Die WKBG prüft im Sinne der Richtlinien die Übernahme der Bürgschaft und kann weitere Auskünfte einholen. Der Antrag samt Unterlagen ist vertraulich zu behandeln, ebenso erfolgt die Prüfung und Beratung innerhalb der WKBG vertraulich.
- (3) Die WKBG entscheidet über die Bürgschaftsübernahme. Da auf Übernahme von Bürgschaften kein Rechtsanspruch besteht, kann die Entscheidung vom Kreditwerber nicht angefochten werden.
- (4) Die WKBG verständigt das Kreditinstitut von der Entscheidung, das seinerseits den Kreditwerber benachrichtigt. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Bürgschaftsanbot von der WKBG an das Kreditinstitut gestellt. Die Bürgschaft wird mit schriftlicher Annahme dieses Bürgschaftsanbots sowie mit vollständiger Einzahlung der mit Ausstellung des Bürgschaftsanbots erstmals fällig werdenden Bürgschaftsprovision und des Bearbeitungsentgelts wirksam.

- (6) Für die Annahme des Bürgschaftsanbots wird eine Frist gesetzt, die 3 Monate nicht übersteigen soll.
- (7) Die WKBG ist berechtigt, im Bedarfsfall die Wirtschaftsagentur Wien, die Austria Wirtschaftsservice GesmbH, die Österreichische ForschungsförderungsgesmbH, die Österreichische ExportfondsgesmbH, die Österreichische Kontrollbank AG, die Organe der Europäischen Kommission sowie sonstige Förderstellen und co-finanzierende Kredit-/Finanzinstitute über den Antrag zu informieren, Daten sowie Prüfergebnisse auszutauschen und/oder den Antrag zur Bearbeitung weiterzuleiten, sowie eine konsortiale Haftungsübernahme zu vereinbaren. Der Kreditwerber entbindet die WKBG im Zuge der Antragstellung zu diesem Zweck von Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG.

IV. Pflichten des Kreditinstituts

- (1) Bei Gewährung und Überwachung sowie bei allfälliger Eintreibung des verbürgten Kredites ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und gemäß § 39 BWG vorzugehen. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, dem Kreditinstitut über wesentliche Betriebsvorgänge zu berichten, jeweils binnen neun Monaten seines jeweiligen Geschäftsjahres seinen festgestellten Jahresabschluss samt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich erstellt, den jeweiligen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unter Beachtung der §§ 193 und 222 UGB, der an die WKBG unverzüglich weiterzuleiten ist, vorzulegen und weiters jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die WKBG oder deren Beauftragte zuzulassen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (2) Der WKBG sind über Verlangen Auskünfte über den verbürgten Kredit, sonstige Finanzierungen und über die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers und allfälliger Mitzuverpflichtenden zu erteilen.

Eine separate Besicherung des bürgschaftsmäßig nicht gedeckten Kreditteiles (Selbstbehalt des Kreditinstituts) ist nicht zulässig; der WKBG sind sämtliche für den Kredit gestellten Sicherheiten bekanntzugeben.

- (3) Die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn der verbürgte Kredit zur Gänze abgedeckt ist.
- (4) Die verbürgten Forderungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WKBG abgetreten oder verpfändet werden.

- (5) Bei Hereinnahme sonstiger Bürgschaften oder persönlicher oder sachlicher Haftungen für den von der WKBG verbürgten Kredit hat das Kreditinstitut zu vereinbaren, dass die daraus Haftenden im Falle ihrer Inanspruchnahme keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die WKBG haben.
- (6) Der WKBG ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - a) dem Kreditinstitut bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere hinsichtlich des vereinbarten Verwendungszweckes, vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - b) dem Kreditinstitut bekannt wird, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse unrichtig oder unvollständig waren,
 - c) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge länger als 2 Monate in Rückstand geraten ist,
 - d) ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. Exekutionsverfahren oder vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Kreditnehmers eingeleitet wird oder dem Kreditinstitut bekannt wird, dass der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt,
 - e) dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, die die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährden können; insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von wesentlichen Betriebsverlusten,
 - f) sich das Rating des Kreditnehmers im Kreditinstitut wesentlich verschlechtert oder ein Ausfallstatus eintritt, oder
 - g) sich Eigentümerstruktur oder Geschäftsführung des Kreditnehmers wesentlich ändern.
- (7) Der WKBG ist jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres binnen eines Monats über Aushaftung, Tilgungsstatus und das aktuelle Rating des Kreditnehmers zu berichten.
- (8) Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarungen nach Bürgschaftsübernahme bedürfen der schriftlichen Zustimmung der WKBG. Wesentliche Änderungen sind insbesondere eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, Kreditaufstockungen, Änderungen der Sicherheitenstruktur, Umschuldungen oder Stundungen.
- (9) Auch nach Zahlung durch die WKBG sind die auf diese übergegangenen Forderungen und Sicherheiten vom Kreditinstitut treuhänderisch mit banküblicher Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten. Hierfür erhält das Kreditinstitut keine Vergütung, es hat jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz aller hierbei entstehenden Auslagen. Bei der Aufteilung der Auslagen ist das Verhältnis der gesamten nicht verbürgten und vom Kreditnehmer nicht zurückgeführten Kredite (bzw. Kreditteile) des Kreditnehmers zum verbürgten Kreditteil zugrunde zu legen.

Gegebenenfalls sind Rechte aus den für die Kredite bestellten Sicherheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf die WKBG übergehen oder diese Sicherheiten für den unverbürgten Teilbetrag des Kredites nicht benötigt werden, auf die WKBG zu übertragen.
- (10) Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die unter Abs.(6) aufgezählten Fälle vorzubehalten und dieses Kündigungsrecht bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des Punktes VI, Abs.(2) dieser Richtlinien über Verlangen der WKBG auszuüben.

V. Anrechnung der Kredittilgung

- (1) Vom Kreditnehmer geleistete Kreditrückzahlungen sind von dem Kreditinstitut auf den verbürgten und den unverbürgten Kreditteil im Verhältnis der Quoten zueinander anzurechnen. Das gleiche gilt für Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten.
- (2) In Einzelfällen kann die WKBG die Bürgschaft an die Bedingung knüpfen, dass Kreditrückzahlungen sowie Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten zuerst auf den von der WKBG verbürgten Kreditteil angerechnet werden.

VI. Inanspruchnahme der WKBG

- (1) Die WKBG übernimmt die Haftung als Ausfallsbürgschaft mit der Maßgabe, dass sie nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden kann, als gegen den Kreditnehmer zur Hereinbringung des verbürgten Kredits erfolglos Exekution geführt wurde. Eine erfolglose Exekution liegt vor, wenn sämtliche vom Kreditnehmer bestellten Sicherheiten verwertet wurden und für einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten ohne ein die besicherten Forderungen vollständig deckendes Ergebnis Exekution in das bewegliche und/oder unbewegliche Vermögen des Kreditnehmers geführt wurde. Bei Vorliegen der Gründe des § 1356 ABGB ist eine Inanspruchnahme der WKBG auch ohne vorherige Durchführung eines Exekutionsverfahrens zulässig. Vor allfälliger Einleitung von Verwertungsmaßnahmen bzw. gerichtlichen Eintreibungsschritten ist mit der WKBG das Einvernehmen herzustellen.

Werden Ansprüche aus der Ausfallsbürgschaft gegenüber der WKBG geltend gemacht, so hat das Kreditinstitut einen schriftlichen Schadensbericht vorzulegen, der auch eine Darstellung der Saldenentwicklung und Angaben über die Gründe des Ausfalles zu enthalten hat. Für die von dem Kreditinstitut gegenüber der WKBG bei der Regelung der Schadenssumme berechneten Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) haftet die WKBG im Ausmaß ihrer Quote nur insoweit, als insgesamt max. 20 % des aktuell verbürgten Kredites nicht überschritten werden. Die ab dem Zeitpunkt der Kreditfälligestellung berechneten Zinsen sind gegenüber der WKBG bei Inanspruchnahme mit dem Zinssatz UDRB + 0,5% bis zum Auszahlungszeitpunkt limitiert (laut OENB Homepage, Seite „Renditen österreichischer Bundesanleihen“).

- (2) Die WKBG wird von ihrer Verpflichtung aus der Bürgschaftsübernahme frei, wenn das Kreditinstitut bei der Gewährung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gewahrt hat oder wenn das Kreditinstitut oder der Kreditnehmer den in diesen Richtlinien festgelegten oder im Bürgschaftsvertrag vereinbarten Verpflichtungen und Auflagen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Zahlungseingänge aus der Verwertung von Sicherheiten bzw. aus anderen Titeln (z.B. von Mitverpflichteten, Quoteneingänge) nach erfolgter Inanspruchnahme der WKBG sind hinsichtlich des verbürgten Kreditteiles unverzüglich an die WKBG weiterzuleiten.

VII. Kosten

- (1) An die WKBG sind zu entrichten:
 - a) Eine einmalige, jeweils im Einzelfall festzulegende, Bearbeitungsgebühr (mindestens EUR 200); das prozentuelle Ausmaß der übernommenen Bürgschaft ist für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr ohne Belang. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit Annahme des Bürgschaftsanbots fällig und ist von dem Kreditinstitut zu Lasten des Kreditnehmers an die WKBG zu überweisen.
 - b) Eine Gestionsprovision in Höhe von EUR 200 p.a., welche jährlich antizipativ am 2.1. und erstmals im auf die Annahme des Bürgschaftsanbots folgenden Kalenderjahr fällig wird.

- b) Eine laufende Bürgschaftsprovision von 0,5% bis 4% pro Jahr (risiko- und produktabhängig jeweils im Einzelfall festzulegen): Die Bürgschaftsprovision wird mit Vorschreibung sofort fällig (antizipativ).

Bei Betriebsmittelkrediten erfolgt die Berechnung der Bürgschaftsprovision am 1.Jänner jeden Jahres von dem am 1.Jänner des jeweiligen Jahres eingeräumten verbürgten Kreditrahmen.

Bei Investitionskrediten erfolgt die Berechnung der Bürgschaftsprovision am 1.Jänner jeden Jahres von dem am 1.Jänner des jeweiligen Jahres eingeräumten verbürgten Investitionskredit. Nicht oder noch nicht ausgenutzte Investitionskreditteile werden bei der Berechnung miteinbezogen.

Erfolgt die Gewährung des verbürgten Investitionskredites oder Betriebsmittelkreditrahmens unterjährig, wird die Bürgschaftsprovision aliquot zum restlichen Kalenderjahr vom eingeräumten verbürgten Investitionskredit oder Betriebsmittelkreditrahmen berechnet. Stichtag für die Berechnung der Bürgschaftsprovision ist der Tag der Ausstellung des Bürgschaftsankbens.

Im letzten Jahr der Kreditlaufzeit erfolgt die Berechnung der Bürgschaftsprovision ebenso aliquot zur restlichen Kreditlaufzeit.

- c) Im Falle der Zurückziehung des Bürgschaftsankbens ein Stornoentgelt von 1% des Kreditbetrages, mindestens jedoch EUR 200,--.
 - d) Eine Änderungsgebühr von EUR 200 ,-- (EURO zweihundert) für jede vom Kreditinstitut beantragte Änderung des Kredit- bzw. Bürgschaftsverhältnisses. Das Bearbeitungsentgelt wird mit der Vorschreibung durch die WKBG fällig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Kredit- bzw. Bürgschaftsverhältnisses oder einer vorzeitigen Teiltilgung ist die WKBG berechtigt, ein Kündigungsentgelt in Höhe von 2% des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kreditrückzahlung aushaftenden Kreditbetrages bzw. des vorzeitig getilgten Teilbetrages einzufordern; das Kreditinstitut hat sich in einem derartigen Anlassfall umgehend mit der WKBG bezüglich Einhebung dieses Kündigungsentgeltes ins Einvernehmen zu setzen.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt gemäß diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann die Übernahme von Bürgschaften von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden; Diese Richtlinie hat Inhalt des Antrages des Kreditnehmers auf Bürgschaftsübernahme sowie des Bürgschaftsankbens zu sein.
- (2) Alle sich aus oder in Zusammenhang mit einer Bürgschaft ergebenden materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts zu beurteilen und auszulegen.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche aus einer Bürgschaft resultierenden Ansprüche und Gerichtsstand für sämtliche sich aus einer Bürgschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.

B. BETEILIGUNGSGESCHÄFT

I. Allgemeines

Die WKBG hat die Aufgabe, Unternehmen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs nach Maßgabe dieser Richtlinien Beteiligungskapital zur Verfügung zu stellen, um deren wirtschaftliche Kapitalbasis zu erweitern.

II. Beteiligungsnehmer/Zweck der Beteiligung

- (1) Als Beteiligungsnehmer kommen grundsätzlich mittelständische Unternehmen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs in Frage, die im Gebiet der Stadt Wien ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- (2) Die Ertragskraft des antragstellenden Unternehmens sowie die fachliche und kaufmännische Qualifikation der Unternehmensführung sollen eine ausreichende Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- (3) Durch das von der WKBG zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital soll Unternehmen, welche eine Erweiterung ihrer Kapitalbasis aus betriebswirtschaftlichen Gründen benötigen, längerfristig Hilfestellung gewährt werden. Dieses Kapital soll vor allem zur Finanzierung von Investitionen, zur strukturellen Änderungen in Unternehmen und zur Förderung innovatorischer Aktivitäten verwendet werden.
- (4) Beteiligungen werden nicht eingegangen in Sanierungsfällen sowie an Unternehmen, bei denen die ungünstige Kapitalstruktur z.B. durch überhöhten bzw. nicht gerechtfertigten Kapitalabzug des Unternehmers bzw. der Gesellschafter verursacht wurde bzw. an insolvenzgefährdete Unternehmen, es sei denn zur Rettung bereits bestehender Engagements der WKBG.

III. Art der Beteiligung

- (1) Die WKBG wird grundsätzlich zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen übernehmen. Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die von der WKBG gehaltene Beteiligung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder rückzuführen bzw. in anderer Form abschichten zu lassen.
- (2) Die WKBG wird keine Beteiligung eingehen, bei der sie eine unbeschränkte persönliche Haftung trifft, oder bei der sie verpflichtet wird, als persönlich haftende Gesellschafterin aufzutreten.
- (3) Die WKBG wird sich in der Regel als echte stille Gesellschafterin beteiligen; möglich sind auch Beteiligungen als unechte stille Gesellschafterin (mit Substanz- und Erfolgsanteil), als Kommanditistin oder durch Übernahme von Stammanteilen bzw. Aktien einer Kapitalgesellschaft.
- (4) Die WKBG nimmt im Falle einer echten stillen Beteiligung mit ihrer Einlage am Verlust der beteiligungsnehmenden Firma nicht teil.

IV. Kosten der Beteiligung

- (1) Die von der WKBG zu übernehmenden Beteiligungen sollen - bezogen auf die Gesamtlaufzeit - einen Mindestertrag bringen, der sich an der üblichen Kapitalmarktrendite zuzüglich einer angemessenen Risikoprämie orientiert.
- (2) Der Antragsteller hat für die Vorbereitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Art der Beteiligung bzw. nach dem Umfang der Prüfarbeiten richtet. Darüber hinaus ist ein jährliches Entgelt für die Bearbeitungs-, Prüfungs- und Kontrolltätigkeit der WKBG zu entrichten.
- (3) Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt der Beteiligungsnehmer.
- (4) Sollte von einer Bürgschaftseinrichtung für eine Beteiligung bzw. eine Garantie oder von der WKBG auch eine Kreditbürgschaft übernommen werden, so sind die anfallenden Avalprovisionen und Bearbeitungsentgelte vom Beteiligungsnehmer gesondert zu tragen.

V. Beendigung der Beteiligung

- (1) Der Beteiligungsnehmer kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung in der Regel vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Quartalsletzten des Unternehmens kündigen; die WKBG ist in einem derartigen Fall berechtigt, eine Ausgleichszahlung zu verrechnen, deren Höhe von der Restlaufzeit der Beteiligung abhängt.
- (2) Sowohl die WKBG als auch der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung - abgesehen von gesonderten Vertragsregelungen - vorzeitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund, der die WKBG zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt, ist insbesondere gegeben wenn:
 - a) sich die Angaben des Beteiligungsnehmers bzw. der Partner über die Vermögens- und Ertragslage als unvollständig oder unrichtig erweisen, wodurch sich eine geänderte Beurteilung der Beteiligungsprämissen ergibt,
 - b) der Beteiligungsnehmer oder die Partner seine/ihre gegenüber der WKBG eingegangenen Verpflichtungen in wesentlichen Punkten mit nachhaltiger Wirkung – ungeachtet einer schriftlichen Mahnung und der Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist – nicht erfüllt; dies gilt insbesondere bei einer Verletzung der vertraglich festgesetzten Zahlungspflichten des Beteiligungsnehmers, der Berichtspflichten oder der Verpflichtung zur Bezahlung der Prämie einer Risikoversicherung,
 - c) der Beteiligungsnehmer oder die Partner in wesentlichen Punkten die im Beteiligungsvertrag vorgesehene Zustimmung der WKBG nicht einholt; z.B. durch das Eingehen von Beteiligungen oder durch die Änderung der Geschäftsführung des Unternehmens,
 - d) Umstände eintreten, die die Abschichtung der Einlage gefährdet erscheinen lassen; eine solche Gefährdung ist insbesondere gegeben, wenn nach Ansicht der WKBG infolge anhaltender betrieblicher Verluste mit einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr gerechnet werden kann oder die Eigenkapitalbasis durch erhöhte Privatentnahmen der Inhaber des Unternehmens über Gebühr geschmälert wird, und
 - e) Im Fall des Todes eines Partners.

- (3) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Konkursverfahren über das Vermögen des Beteiligungsnehmers bzw. bei Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, § 71 b IO, bewirkt nach § 185 Abs. 2 UGB die Auflösung des stillen Beteiligungsverhältnisses.
- (4) Die stille Gesellschaft wird zudem durch den Abschluss der Liquidation des Beteiligungsnehmers automatisch aufgelöst.

VI. Überwachungsrechte

- (1) Der Beteiligungsnehmer hat in der Regel jeweils innerhalb der ersten 6 Monate ab dem jeweiligen Bilanzstichtag den festgestellten Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr samt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht - gegebenenfalls mit dem Prüfungsbericht – jeweils für sich und allfällige Partner in Form einer juristischen Person sowie allfällige Tochtergesellschaften vorzulegen.
- (2) Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung des Beteiligungsnehmers erfolgt zudem durch Übergabe von vierteljährlichen EDV-erstellten Saldenlisten; diese Saldenlisten sind der WKBG binnen 45 Tagen ab dem jeweiligen Stichtag zu übermitteln. Weitere Berichtspflichten können im Beteiligungsvertrag geregelt sein.
- (3) Die WKBG ist berechtigt, den Betrieb zu besichtigen, die Richtigkeit der vorgelegten Bilanzen und sonstiger Geschäftszahlen unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die eventuell entstehenden Prüfungskosten trägt der Beteiligungsnehmer.
- (4) Die Beteiligungsnehmer haben insbesondere zu folgenden Geschäften die vorherige Zustimmung der WKBG einzuholen:
 - a) Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens, Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung (inkl. Bestellung und Abberufung von Prokuristen), Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung, Verschmelzung, Spaltung u.ä. des Unternehmens.
 - b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen sowie außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges.
 - c) Gründung oder Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - d) Verwendung der Einlage der WKBG zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken.
 - e) Belastung aller oder von Teilen der Vermögenswerte des Beteiligungsnehmers als Sicherheit für eigene oder fremde Verbindlichkeiten mit Ausnahme von Belastungen, die Kraft Gesetzes oder aufgrund üblicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts entstehen (AGB-Pfandrecht), mit dem die Firma eine Geschäftsbeziehung unterhält, sowie mit Ausnahme von Eigentumsvorbehaltsrechten Dritter und anderer gleichartiger Sicherheiten, die im ordentlichen Geschäftsgang entstehen und fremdüblich sind.
 - f) Aufnahme neuer typischer oder atypischer stiller Gesellschafter sowie die Ausgabe von Genussrechten oder von anderen Beteiligungsrechten, die Einfluss auf die Beteiligungsquote des stillen Gesellschafters an Gewinn, Verlust und Abschichtungserlös haben können.
 - g) Aufnahme und Gewährung von Krediten (unter Einschluss von Leasingverträgen), Übernahme von Bürgschaften sowie Durchführung von Investitionen, soweit die vorangeführten Maßnahmen (Kreditaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen, Investitionen) ein bestimmtes Betragslimit pro Jahr übersteigen.
 - h) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter und Geschäftsführer.

VII. Entnahmen des Beteiligungsnehmers

- (1) Die Privatentnahmen des Inhabers bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsgemäße Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden.
- (2) Bei einer Gesellschaft m.b.H. gilt Entsprechendes für Gewinnausschüttungen und die Geschäftsführerbezüge.

VIII. Antragstellung

- (1) Interessenten für Beteiligungen wenden sich schriftlich an die WKBG mit folgenden Informationen:
 - a) Rechtsform, evtl. Konzernverflechtungen, Kapitalverhältnisse, wirtschaftliche Eigentümer, Vermögen der Inhaber, historische Entwicklung des Unternehmens.
 - b) Art der Geschäftstätigkeit, Produktionsprogramm, Umsätze, Auftragsstand, Marktstellung des Unternehmens, Hauptabnehmer oder Hauptabnehmergruppen, wichtigste Lieferanten, Personalstand, Ausbildung, berufliche Erfahrung, Alter und Tätigkeitsbereich der Gesellschafter und leitenden Mitarbeiter.
 - c) Geschäftspolitische Zielsetzungen für die nächsten Jahre, insbesondere vorgesehene Investitionsvorhaben und deren voraussichtliche Finanzierung sowie Ertragsvorschau, derzeitige Finanzierungsstruktur und Financiers (z.B. Banken, Private, u.ä.)
 - d) Ausführliche Begründung der Beteiligungsaufnahme und vorgesehene Verwendung der einfließenden Beteiligungsmittel.
- (2) Dem Ansuchen sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug, Grundbuchauszug oder Mietvertrag, Gewerbeschein.
 - b) Kostenvoranschläge bzw. Proformarechnungen, wenn es sich um die Finanzierung von Investitionen handelt.
 - c) Jahresabschlüsse samt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht einschließlich Prüfungsbericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich erstellt), zumindest für die letzten drei Jahre

IX. Schlussbestimmungen

- (1) Das Eingehen von Beteiligungen seitens der WKBG erfolgt, soweit im Beteiligungsvertrag nicht abweichend geregelt, gemäß diesen Richtlinien.
- (2) Alle sich aus oder in Zusammenhang mit einem Beteiligungsverhältnis ergebenden materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts zu beurteilen und auszulegen.
- (3) Erfüllungsort für alle aus einem Beteiligungsverhältnis resultierenden Ansprüche und Gerichtsstand für sämtliche sich aus einem Beteiligungsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.